



Ausschnitt aus dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ebern. Darstellung nicht maßstäblich.

Legende

-  Geltungsbereich der 19. Änderung
-  Sondergebiet zur Nutzung von Erneuerbaren Energien gem. §11 Abs. 2 BauNVO
-  Grünflächen
-  Biotopfläche 5836-0075-0005

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25.04.2018 gemäß §2 Abs.1 BauGB die 19. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ebern (Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Fischbach) beschlossen. Der Beschluss wurde am 10.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.09.2018 hat in der Zeit vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 stattgefunden. Der Beschluss wurde am 10.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.09.2018 hat in der Zeit vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07.08.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07.08.2019 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht
6. Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom die 19. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Ebern, den (Siegel)

J. Hennemann
1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Haßberge hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom (Siegel)
AZ gemäß §6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt (Siegel)

Ebern, den
.....
J. Hennemann
1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß §6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Ebern, den.....
..... (Siegel)
J. Hennemann
1. Bürgermeister

Projektnummer und Bauvorhaben:	1.47.93.1
19. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Fischbach“ Stadt Ebern	
Plandarstellung:	07. August 2019 <i>Entwurf</i>
Maßstab:	1 : 5.000
Entwurfsverfasser:	 ivs Ingenieurbüro für Bauwesen beraten und ingenieur Am Kehlgraben 76 – 96317 Kronach Tel. (09261)6062-0 – Fax (09261) 6062-60 e-mail: info@ivs-kronach.de – www.ivs-kronach.de
bearb. / gez.:	se / se
Ort, Datum:	Kronach, im August 2019